

beziehungswweise

OKTOBER 2014

INFORMATIONSDIENST DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR FAMILIENFORSCHUNG

WWW.OIF.AC.AT

INHALT

- | | |
|--|--|
| <p>1 THEMA Gemeinsame elterliche Sorge in der Schweiz. Ein Blick auf die Gesetzesänderung</p> <p>5 SERIE Wussten Sie, dass ...? Ergebnisse aus dem Policy Survey</p> | <p>6 THEMA Der Faktor Kind im Pensionssystem. Gedanken zu einer familienorientierten Neugestaltung</p> <p>8 SERVICE bücher: Väter in interkulturellen Familien Von Nesthockern und Boomerang Kids Hättest halt kein Kind gekriegt!</p> |
|--|--|

THEMA

Gemeinsame elterliche Sorge in der Schweiz

Ein Blick auf die Gesetzesänderung

VON MARGRET BÜRGISSER

Seit dem 1. Juli 2014 gilt in der Schweiz die gemeinsame elterliche Sorge¹ als Regelfall für alle Eltern. Im Hinblick auf diese Gesetzesänderung hat die Autorin die Bedingungen und Grenzen der Gesetzesrevision untersucht und mit Eltern und Fachleuten diskutiert, welche Vor- und Nachteile davon zu erwarten sind. Ihre Erkenntnisse hat sie in einem Sachbuch dokumentiert, das sich vor allem an betroffene Eltern sowie an Fachleute, die mit Eltern in Trennung oder Scheidung arbeiten, richtet (Bürgisser 2014). Das Buch „Gemeinsam Eltern bleiben – trotz Trennung oder Scheidung“ handelt vom Prinzip der gemeinsamen elterlichen Sorge und deren Umsetzung im Alltag. Zahlreiche Experten und Expertinnen aus Recht, Politik, Mediation, Forschung und Beratung legen dar, welche Chancen und Schwierigkeiten mit der gemeinsamen elterlichen Sorge verknüpft sind. Ergänzend berichten zehn Elternpaare, wie sie es geschafft haben, ihre Partnerschaft zu entflechten und trotzdem kooperative, fürsorgliche Eltern zu bleiben.

Vorgeschichte der Gesetzesrevision

Bisher war es in der Schweiz so, dass bei der Scheidung vielen Müttern die alleinige elterliche Sorge

zugewiesen wurde, während sich der Vater mit einem Besuchsrecht begnügen musste. Die gemeinsame elterliche Sorge war nach der Scheidung nur möglich, wenn die Eltern einen einvernehmlichen Antrag stellten. Manche Frauen verweigerten ihre Zustimmung dazu. Gleichzeitig erwarteten sie vom Ex-Partner, dass er sich als „Ernährer“ weiterhin um den Unterhalt der Familie kümmerte. Väter kritisierten diese Rechtsprechung, weil sie sich nach der Scheidung aus der Familie ausgeschlossen und den Kindern zunehmend fremd fühlten. Die Männer- und Väterorganisationen forderten deshalb eine Revision des Sorgerechts. Diesem Wunsch ist nun Genüge getan worden. Die Frauen andererseits kritisieren die geltende Regelung des Unterhaltsrechts. Sie hat zur Folge, dass viele alleinerziehende Mütter und ihre Kinder armutsgefährdet sind und – wenn das Geld nicht reicht – zur Sozialhilfe müssen. Die in Gang befindliche Revision des Unterhaltsrechts soll in dieser Hinsicht Verbesserungen bringen und den langjährigen Forderungen der Mütter-, Frauen- und Gleichstellungsorganisationen zum Durchbruch verhelfen.

Konsequenzen des neuen Sorgerechts

Mit der am 1.7.2014 in Kraft getretenen Gesetzesrevision ist die gemeinsame elterliche Sorge zum



Bürgisser, Margret (2014): *Gemeinsam Eltern bleiben – trotz Trennung oder Scheidung*. Bern: hep Verlag.

ISBN: 978-3-0355-0077-6
www.hep-verlag.ch

¹ entspricht Obsorge (österreich.) bzw. Sorgerecht (dt.)

Regelfall geworden. Auch nach einer Scheidung steht die elterliche Sorge beiden Elternteilen zu. Die sogenannten wichtigen Fragen (Wechsel der Schule oder der Konfession, größere medizinische Behandlungen etc.) werden von den Eltern künftig gemeinsam entschieden. Der Elternteil, der die Obhut hat, d.h. bei dem die Kinder leben, darf jedoch eigenständig über Fragen der Alltagsbetreuung (Ernährung, Bekleidung, Freizeitgestaltung etc.) entscheiden. Falls der Partner nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist, darf die obhutsberechtigte Person auch wichtige Angelegenheiten selbst entscheiden. Eltern behalten somit die gemeinsame Verantwortung für ihre Kinder auch im Scheidungsfall. Das Gericht muss sich bei einer Scheidung aber vergewissern, dass das Kindeswohl gewahrt bleibt. Auch bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren müssen die Ehegatten dem Gericht eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen mit gemeinsamen Anträgen hinsichtlich der Kinder einreichen.

Unverheiratete Eltern können die gemeinsame elterliche Sorge beim Zivilstandsamt oder der Kindesschutzbehörde beantragen.² Voraussetzung ist, dass sie eine gemeinsame Vereinbarung erarbeiten, in der sie bestätigen, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind übernehmen zu wollen. Gleichzeitig haben sie zu erklären, dass sie sich in Bezug auf die Betreuung, den persönlichen Verkehr und den Unterhalt verständigt haben. Bis zu diesem Zeitpunkt steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu. Ist ein Elternteil mit der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht einverstanden, kann der andere sich an die Kindesschutzbehörde wenden. Diese wird die gemeinsame elterliche Sorge verfügen, sofern das Kindeswohl nicht dagegen spricht.

Besondere Regelungen

Teil der elterlichen Sorge ist auch das Recht zur Wahl des Aufenthaltsortes. Gemäß dem ursprünglichen Gesetzesentwurf hätte ein Elternteil die Zustimmung des anderen Elternteils einholen müssen, sofern sein Umzug erhebliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung der elterlichen Sorge gehabt hätte. Dies wurde im Schweizer Parlament jedoch als Eingriff in die Niederlassungsfreiheit kritisiert. Nun braucht es die Zustimmung des anderen Elternteils nur noch dann, wenn der Aufenthaltsort des Kindes betroffen ist. Ansonsten, genügt es, den Partner über den Umzug zu informieren.

² Die erwähnte Erklärung kann gegenüber dem Zivilstandsamt abgegeben werden, sofern sie gleichzeitig mit der Anerkennung des Kindes erfolgt. In den andern Fällen ist sie an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten.

Eine umstrittene Regelung ist auch die Rückwirkungsklausel. Die elterliche Sorge kann von geschiedenen Eltern neu rückwirkend beantragt werden. Die Frist ist auf fünf Jahre nach der Scheidung festgelegt und die betreffenden Eltern müssen den Antrag spätestens ein Jahr nach Inkraftsetzung des neuen Gesetzes stellen.³ Die Regelung wird vor allem von Müttern und Gerichten kritisch beurteilt, da sie das Risiko beinhaltet, dass alte Konflikte wieder aufgewärmt werden. Bei unverheirateten Eltern besteht keine solche Frist. Sie können die elterliche Sorge unbeschränkt rückwirkend beantragen.⁴

Voraussetzungen für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die gemeinsame elterliche Sorge verfolgt das Ziel, Kindern den Kontakt zu beiden Eltern unabhängig vom Zivilstand zu ermöglichen. Damit sie im Alltag funktionieren kann, brauchen Eltern eine gute Kooperationsfähigkeit und die Bereitschaft, das Wohl der Kinder ins Zentrum ihrer Planung zu stellen (Büchler/Simoni 2009; Müller 2011). Wichtig ist auch, dass Paare es schaffen, die in der Ehe erlebten Verletzungen und Enttäuschungen und die damit verbundenen Konflikte zu verarbeiten. Sogenannte Kampfscheidungen⁵ sind dafür kein geeignetes Mittel. Sie schüren den Paarkonflikt noch mehr, ziehen ihn in die Länge und verunmöglichen seine Beilegung. Solche Scheidungsverfahren verbauen den Weg zu einem einvernehmlichen Miteinander und verlängern das Leiden der von der Trennung oder Scheidung betroffenen Kinder (Staub/Felder 2004). Diese lieben in der Regel Mutter und Vater und möchten keinen von beiden verlieren. Deshalb geraten Kinder oft in massive Loyalitätskonflikte und können durch die Trennungserfahrungen physisch und psychisch beeinträchtigt werden.

Kinder informieren

Die Rücksichtnahme auf die kindlichen Bedürfnisse ist ein zentrales Element der gemeinsamen elterlichen Sorge. Vielen Eltern fällt es erst einmal schwer, die Kinder über ihre Trennungsabsicht aufzuklären. Sie möchten sie nicht unnötig belasten und ihnen Kummer ersparen. Kinder spüren aber sehr wohl, wenn die Beziehung der Eltern in einer Krise steckt und sich eine Veränderung anbahnt. Sie fürchten, einen der Elternteile und eventuell auch ihr Umfeld zu verlieren, was sie ängstigt und ihnen Kummer bereitet. Eltern sollten ihren Kindern deshalb früh, offen und altersgerecht erklären, dass sie sich trennen wollen, aber weiterhin für sie sorgen werden.

³ d.h. bis 30. Juni 2015

⁴ weil zu dieser Frage noch kein Gerichtsentscheid vorliegt

⁵ Sog. Kampfscheidungen sind in der Schweiz aufgrund einer Klage durchgeführte Scheidungen.

Und sie sollten die Vorschläge der Kinder bei der Entwicklung ihrer Zukunftsszenarien berücksichtigen, denn Kinder sind oft erstaunlich kreativ. Falls Eltern das schwer fällt, richten sie sich an geeignete Beratungsstellen oder Fachleute.⁶

Neuorganisation der Alltagsbetreuung

Gemeinsame elterliche Sorge ist nicht identisch mit gemeinsamer Alltagsbetreuung. In der Schweiz leben Kinder nach Trennung oder Scheidung mehrheitlich bei der Mutter. Diese konzentriert sich weiterhin auf Haushalt, Kindererziehung und ergänzende Erwerbsarbeit; der Vater bleibt der Hauptnährer. Er hat in der Regel ein Besuchsrecht, z.B. 14-tägig am Wochenende und während 2 bis 3 Ferienwochen. Da er nach der Scheidung Unterhaltspflichten gegenüber den Kindern (und oft auch der Frau) hat, ist sein Gelderwerb von noch größerer Bedeutung als früher. Viele Schweizer Gerichte reagieren deshalb zurückhaltend, wenn Väter in Scheidung ihr Arbeitspensum reduzieren wollen, um die Kinder mitzubetreuen. Unverheiratete Eltern erleben dasselbe bei den Kinderschutzbehörden.

Vorteile der egalitären Rollenteilung

Es kann für alle Beteiligten eine Chance sein, wenn Vater und Mutter die Betreuungspflichten nach der Trennung oder Scheidung teilen. Eine vorausgehende egalitäre Rollenteilung, bei der sich die Eltern Gelderwerb, Hausarbeit und Kinderbetreuung partnerschaftlich teilen, ist dabei von Vorteil (Bürgisser 2006). Sie ist eine gute Basis dafür, dass die Eltern-Kind-Beziehung auch nach Trennung oder Scheidung im gewohnten Maße weitergeführt werden kann. Eltern, die schon während der Ehe ihre Aufgaben partnerschaftlich geteilt und zur Existenzsicherung der Familie beigetragen haben, können ihre Arbeitsteilung – trotz getrennter Wohnsitze – beibehalten. Die Kinder erhalten so die Chance, ihren Alltag weiterhin mit beiden Eltern zu teilen. Väter erleben es als bereichernd, einen kontinuierlichen Kontakt zu den Kindern zu haben (Bürgisser/Baumgarten 2006). Und die Mütter erhalten mehr Eigenzeit und die Möglichkeit, sich vermehrt im Erwerbsleben zu engagieren. Unter Schweizer Vätern ist ganz allgemein ein Trend zu verzeichnen, sich vermehrt in der Kinderbetreuung zu engagieren. Auch für sie stellt sich immer mehr die Frage der guten Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Bürgisser 2011a; 2011b; Bundesamt für Statistik 2013).

Wohnmodelle nach Trennung oder Scheidung

In der Schweiz wohnen Kinder nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern mehrheitlich bei der

Mutter (sog. „Residenzmodell“). Hier ist ihr Lebensmittelpunkt, von dem aus sie den Vater „besuchen“. Eltern, welche die Kinder nach der Trennung gemeinsam betreuen wollen, wählen ein „Wechselmodell“ oder „Doppelresidenzmodell“ (Sünderhauf-Kravets 2013; Schier/Proske 2010). Dabei pendeln die Kinder in regelmäßigen Intervallen zwischen den beiden Wohnsitzen ihrer Eltern hin und her, wo sie von ihnen abwechselnd betreut werden. In gewissen Phasen oder Konstellationen kann auch das „Nestmodell“ eine geeignete Lösung sein. Dabei leben die Kinder an einem fixen Domizil, während die auswärts wohnenden Eltern alternierend zu ihnen pendeln und sich in der Betreuung abwechseln. Der im 2014 gegründete „International Council of Shared Parenting“ setzt sich länderübergreifend dafür ein, die gemeinsame Betreuung der Kinder nach Trennung und Scheidung zu fördern. An seinem ersten Kongress im Juni 2014 in Bonn diskutierten Teilnehmende aus 21 Ländern über Voraussetzungen und Chancen des „Shared Parenting“ für Eltern und Kinder (vgl. www.two-homes.org).

Unterstützungsangebote

Die Schweizer Familienpolitik ist auf Bundesebene wenig entwickelt. Die familienpolitischen Kompetenzen liegen mehrheitlich auf Kantons- und Gemeindeebene, was eine gewisse Unübersichtlichkeit zur Folge hat. Zwar gibt es in der Schweiz zahlreiche Unterstützungsangebote für Paare in Krisen und getrennt lebende bzw. geschiedene Eltern. Anbieter sind Frauen-, Männer-, Eltern- und Familienorganisationen, Mediations- und Erziehungsberatungsstellen, kinder- und jugendpsychiatrische und schulpsychologische Dienste sowie weitere Organisationen. Ein Überblick über die vielen Angebote oder gar ein entsprechendes Verzeichnis existiert aber nicht. Eltern mit einem Bedürfnis nach Beratung oder Unterstützung müssen sich deshalb an die kommunalen, regionalen und kantonalen Beratungs- und Dienststellen im Umfeld ihres Wohnorts wenden oder geeignete Fachleute suchen.

Mediation als ein Mittel der Konfliktbeilegung

Über 90% der Paare sind in der Lage, ihre Trennung oder Scheidung einvernehmlich zu vollziehen, nötigenfalls mit Unterstützung geeigneter Fachleute. Moderne Verfahren im Umfeld von Trennung und Scheidung legen viel Wert auf eine gütliche Beilegung des Beziehungskonflikts. Dazu eignet sich Mediation besonders gut. Sie ist ein Verfahren der Konfliktbearbeitung, bei dem ein unparteilicher Dritter die Beteiligten darin unterstützt, ihren Streit einvernehmlich zu lösen (www.infomediation.ch). Familienmediation erfreut sich steigender Beliebtheit,

die Autorin

Dr. Margret Bürgisser ist Soziologin und am Institut für Sozialforschung, Analyse und Beratung (ISAB) in Luzern in der Schweiz tätig. Seit rund 25 Jahren forscht sie über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, egalitäre Rollenteilung in der Familie, den Wandel der Vaterrolle und Karrierechancen von Frauen.
Information: www.isab.ch

⁶ Eine Liste geeigneter Fachstellen findet sich im Anhang des Buches.

weil sie Eltern hilft, ihre eigenen Lösungen zu finden. Sie befähigt sie, die Verantwortung für ihr Elternsein trotz der Auflösung der Partnerschaft weiter wahrzunehmen. In vertraulichen Verhandlungen entscheiden die Parteien, was sie klären und wie sie in Zukunft miteinander umgehen wollen. Der Mediator bzw. die Mediatorin ist darum bemüht, dass Lösungen erarbeitet werden, die von beiden Seiten akzeptiert werden können.

Gerichte und Behörden

Die mit Scheidungen und Trennungen befassten Institutionen in der Schweiz haben sich in den letzten Jahren gewandelt. Im Jahr 2013 haben die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ihre Arbeit aufgenommen. Die interdisziplinär tätigen professionellen Gremien haben die bisherigen Vormundschaftsbehörden abgelöst.

Scheidungen werden jedoch nach wie vor von einem Gericht behandelt. Dieses muss die von den Eltern vorgelegte Konvention überprüfen und sich vergewissern, dass sie mit dem Kindeswohl kompatibel ist. Obhut, Kontaktrecht und Unterhalt sind zu regeln. Neuerdings müssen die Eltern, wenn sie die Kinder gemeinsam betreuen, auch die Betreuungsanteile festlegen.

Sofern Eltern nicht in der Lage sind, ihren Konflikt aus eigener Kraft beizulegen, können die Gerichte eine Mediation anordnen. Und falls Eltern die Interessen ihres Kindes nicht ausreichend wahrnehmen oder es gar in Loyalitätskonflikte verstricken, können sie ihm einen Kindesvertreter zur Seite stellen. Dieser wird dessen Wünsche und Bedürfnisse dann im Scheidungsprozess angemessen zum Ausdruck bringen. Gemäß geltendem Recht müssen die Gerichte ein Kind auch zu einer Kindesanhörung einladen, sofern es zu einem Urteil oder zumindest einer Meinung fähig ist. Diese verfolgt das Ziel, vom Kind direkt zu erfahren, wie es die Scheidung seiner Eltern erlebt, wie es sich die Zukunft vorstellt und welche Vorschläge es für die Neuorganisation des familiären Alltags hat.

Hochstrittige Paare

Leider gibt es auch hochstrittige Paare, die trotz Trennung oder Scheidung nicht aufhören, sich das Leben mit Streitigkeiten und langwierigen Gerichtsverfahren schwer zu machen (Banholzer 2010). Sie beschäftigen ihre Anwälte und Anwältinnen oft über Jahre und verstricken auch die Kinder in ihre Konflikte. In solchen Fällen stößt die gemeinsame elterliche Sorge an ihre Grenzen. Die Gerichte benötigen überdurchschnittlich viel Zeit, um solche Fälle zu behandeln; oft erscheint eine Konfliktbeilegung fast chancenlos. Können streitende Eltern auch mit

Beratung, Mediation oder anderen geeigneten Verfahren nicht zur Vernunft gebracht werden, müssen Gerichte und Behörden weitergehende Maßnahmen prüfen, um das Kindeswohl zu wahren. Im schlimmsten Fall droht der Entzug der elterlichen Sorge und die Fremdplatzierung der Kinder.

Entzug des Sorgerechts

Die elterliche Sorge darf einem Elternteil oder Elternpaar nur entzogen werden, wenn dies zum Schutze des Kindes nötig ist. Das Gesetz sieht dies im Falle von Unerfahrenheit, Gebrechen, Gewalttätigkeit oder Ortsabwesenheit vor. Die Hürden für den Entzug der elterlichen Sorge sind jedoch hoch. Bevor ein solcher Entzug angeordnet wird, versucht der Gesetzgeber, Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu unterstützen und zu fördern. Es stehen dafür vier Maßnahmen zur Verfügung, die unterschiedlich stark ins Familiensystem eingreifen. Als mildeste kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Eltern oder das Kind ermahnen oder ihnen Weisungen erteilen. Als nächst stärkere Maßnahme stellt sie dem Kind eine Beiständin oder einen Beistand zur Seite. Kann die Kindeswohlgefährdung mit diesen Maßnahmen nicht abgewendet werden, so ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Obhutsentzug an. Und erst wenn all diese Maßnahmen nichts nützen, entzieht sie – als stärkste Intervention – den Eltern das Sorgerecht. Die Kinder erhalten dann eine Vormünderin oder einen Vormund. ■

Kontakt: mb.isab@bluewin.ch

Literatur:

- Banholzer Karin: Beratung hochstrittiger Eltern im familienrechtlichen Kontext. In: FamPra.ch 3/2010, S. 546-567.
- Büchler Andrea, Simoni Heidi (Hrsg.): Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge. Rüegger Verlag, Zürich/Chur 2009.
- Bürgisser Margret: Gemeinsam Eltern bleiben – trotz Trennung oder Scheidung. Hep-Verlag Bern 2014.
- Bürgisser Margret: Beruf und Familie vereinbaren, aber wie? Väter erzählen. Hep Verlag, Bern 2011.
- Bürgisser Margret: Beruf und Familie vereinbaren – auch für Männer. Herausforderungen, Probleme, Lösungsansätze. Hep Verlag, Bern 2011.
- Bürgisser Margret: Egalitäre Rollenteilung. Erfahrungen und Entwicklungen im Zeitverlauf. Rüegger Verlag, Zürich/Chur 2006.
- Bürgisser Margret, Baumgarten Diana: Kinder in unterschiedlichen Familienformen. Wie lebt es sich im egalitären, wie im traditionellen Modell? Rüegger Verlag, Zürich/Chur 2006.
- Bundesamt für Statistik: Auf dem Weg zur Gleichstellung von Frau und Mann. Stand und Entwicklung. Neuchâtel 2013.
- Müller Elisabeth: Rechte des Kindes beim Übergang von einer in die andere Familienform. In: Pro Familia Schweiz: Gemeinsames Sorgerecht? Das Kind im Mittelpunkt. Referate der Fachtagung vom 23.02.2011. Nr. 16 der Schriftenreihe zum Themenkreis Familie. Bern 2011, S. 6-9.
- Schier Michaela, Proske Anna: Ein Kind, zwei Zuhause. In: In DJI-Bulletin 1/2010, Heft 89. Geteilte Sorge. Wie sich die Trennung der Eltern auf Kinder auswirkt – und die Familien einen Neuanfang meistern können. S. 12-14.
- Staub Liselotte, Felder Wilhelm: Scheidung und Kindeswohl. Ein Leitfadens zur Bewältigung schwieriger Übergänge. Verlag Hans Huber, Bern 2004.
- Sünderhauf-Kravets Hildegund: Das Sorgerecht ist mutterzentriert. Interview mit Karen Schärer. In: Männerzeitung 2/2013, S. 46/47.

Wussten Sie, dass...

...in den Augen der Bevölkerung vor allem Geringverdiener mit Kindern zu wenig unterstützt werden?

VON OLAF KAPELLA UND CHRISTIANE RILLE-PFEIFFER

Dies ist das Ergebnis des 2013 vom Österreichischen Institut für Familienforschung durchgeführten Policy Survey. In dieser Studie standen das Wissen über Familienpolitik sowie die Akzeptanz und die Inanspruchnahme von familienpolitischen Leistungen durch die österreichische Bevölkerung im Mittelpunkt.

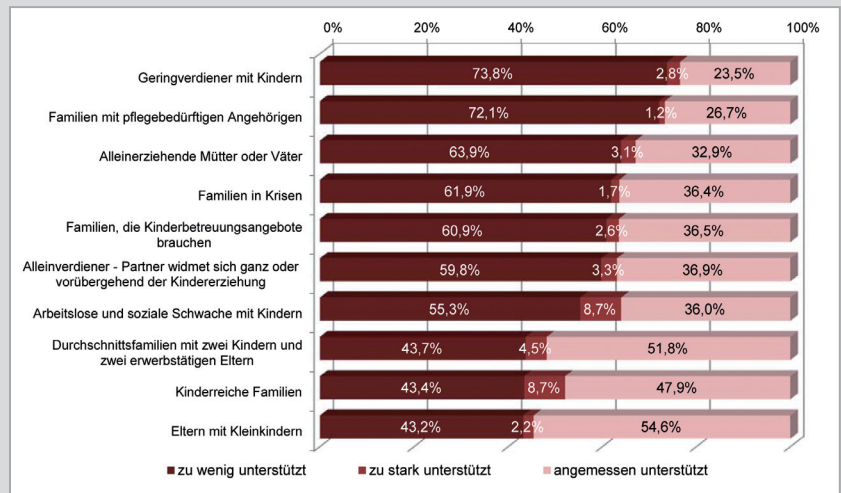
Eine der Kernaufgaben von Familienpolitik ist es, Familien in ihren vielfältigen Formen und Lebenssituationen zu unterstützen. Im Policy Survey wurde untersucht, ob diese Unterstützung für einzelne Personengruppen von den Befragten als zu wenig, zu stark oder angemessen eingeschätzt wird. Die Antworten sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass in sozialwissenschaftlichen Studien die staatliche Unterstützung selten als ausreichend wahrgenommen wird und sich die Menschen meist ein Mehr an Leistungen wünschen.

Auch von den Teilnehmenden am Policy Survey wird insgesamt ein hoher zusätzlicher Unterstützungsbedarf für Familien festgestellt (siehe Abbildung). Allerdings ist die Spannweite sehr groß hinsichtlich der Einschätzung, welche Personengruppen als mehr oder weniger bedürftig erachtet werden. Der größte Bedarf an zusätzlicher Unterstützung wird für Geringverdiener mit Kindern, aber auch für Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen gesehen. Jeweils rund drei Viertel der Befragten (73,8% bzw. 72,1%) meinen, dass diese Familien von staatlicher Seite zu wenig unterstützt werden.

Demgegenüber gibt es – gewissermaßen am anderen Ende der Reihung – Personengruppen, die nach Meinung der Befragten einen vergleichsweise geringeren zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben (jeweils rund 43%). Es sind dies: Durchschnittsfamilien mit zwei Kindern und zwei erwerbstätigen Eltern, kinderreiche Familien sowie Eltern mit Kleinkindern – also jene Personengruppen, die von Familienpolitik klassischerweise adressiert werden.

Auffallend ist, dass Befragte, die selbst Kinder haben, insgesamt größere Defizite orten als Kinderlose; Frauen sehen mehr Unterstützungsbedarf als Männer; Befragte mit mehreren Kindern meinen häufiger als Befragte mit nur einem Kind, dass die

Abbildung: Einschätzung zum Ausmaß familienpolitischer Unterstützung



Quelle: Policy Survey 2013, ÖIF. Nur Befragte mit eigenen Kindern. Frage 38; Stichprobe: 2.000 Frauen und Männer, 18 bis 60 Jahre, repräsentativ für Österreich

genannten Gruppen von staatlicher Seite zu wenig unterstützt werden. Für die Bewertung ist auch relevant, ob die Studienteilnehmer und -teilnehmerinnen der jeweiligen Gruppe zugehörig sind. So verstärkt die eigene Betroffenheit die Einschätzung, dass es an Unterstützung mangelt.

Aus diesen Ergebnissen lässt sich ableiten: Die Beurteilung, ob die staatliche Unterstützung für bestimmte Personengruppen als ausreichend erlebt wird oder nicht, wird von den Befragten primär an der spezifischen Lebenssituation der jeweiligen Gruppe festgemacht – und weniger an einem bestimmten Familienmodell. Auch werden tendenziell eher solche Lebenssituationen als unterstützenswert erachtet, die Krisen in sich bergen und selbst wenig beeinflusst werden können (z.B. Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen). Interessanterweise nehmen die Befragten offenbar weder die Familienphase mit einem Kleinkind noch das Familienmodell der kinderreichen Familie als besondere Herausforderung wahr – in beiden Fällen wird nämlich ein vergleichsweise geringer familienpolitischer Handlungsbedarf gesehen. ■

Kontakt

olaf.kapella@oif.ac.at

christiane.rille-pfeiffer@oif.ac.at

Der Faktor Kind im Pensionssystem

Gedanken zu einer familienorientierten Neugestaltung

VON ANDREAS KRESBACH

Eine deutsche Studie über die unzureichende Berücksichtigung von Familien in der Rentenversicherung ist auch für Österreichs Pensionssystem von großer Aktualität.

Die Abgeltung des wirtschaftlichen und teilweise auch zeitlichen Aufwandes, den Eltern für das Aufziehen, die Betreuung und die Ausbildung ihrer Kinder betreiben müssen, erfolgt in der österreichischen Familienpolitik in Entsprechung des Prinzips der horizontalen Gerechtigkeit gegenüber kinderlosen Personen durch den Familienlasten- und Familienleistungsausgleich in Form von Transferleistungen, steuerlicher Berücksichtigung und Sachleistungen.

Da Eltern als mittlere und im Erwerbsleben stehende Generation neben den Kosten für ihre eigenen Kinder und den allgemeinen Steuern mit ihren Sozialbeiträgen zur Aufrechterhaltung des Generationenvertrages aber auch die Pensionsleistungen für die ältere Generation finanzieren müssen, stellt sich in diesem Zusammenhang natürlich die Frage nach der Leistungsfähigkeit bzw. der Zumutbarkeit der Steuer- und Abgabenbelastung der erwerbstätigen Elterngeneration und damit auch die Frage nach der Generationengerechtigkeit des Pensionssystems.

Dies umso mehr als das österreichische umlagefinanzierte Pensionssystem durch seine Ausgestaltung als Lebensstandardsicherung trotz bereits erfolgter Einschränkungen (Verlängerung des Durchrechnungszeitraums für die Pensionshöhe, Abschläge bei Frühpension) als eines der kostenintensivsten in Europa gilt und dessen nachhaltige Tragfähigkeit längst nicht mehr gegeben ist.

Schließlich stellen die Pensionsausgaben mit rund 40% aller Sozialausgaben den entscheidenden Kostenfaktor für eine langfristig wirksame Konsolidierung des Staatshaushaltes dar und schränken gleichzeitig den finanziellen Spielraum für die angesichts der bereits unangemessen hohen Steuer- und Abgabenlast überfälligen Steuerreform ein, durch die wiederum auch die mehrfach belasteten Familien substanziell entlastet werden sollten. Außerdem hemmen die hohen Pensionskosten, die durch die demografische

Entwicklung beim Erreichen des Pensionsalters der Babyboomer-Generation schon in naher Zukunft weiter stark anwachsen werden, die notwendigen Investitionen in andere Bereiche des Sozialsystems, sowohl für die jüngere Generation (Ausbildung, Integration) als auch für die Älteren (Pflegevorsorge), was beides die Familien besonders betrifft.

Die Auswirkungen der pensionsrechtlichen Regelungen auf die wirtschaftliche Situation der Familien sind allerdings weithin wenig beachtet, auch in der Wissenschaft, und in der praktischen Politik erst recht. Die Mehrfachleistungen, zumal von (berufstätigen) Müttern, die für die Betreuung ihrer Kinder die Arbeitszeit reduzieren oder ganz aufgeben, werden bei den eigenen Pensionsansprüchen nur sehr unzureichend berücksichtigt.

Die einzige familienbezogene Maßnahme, die das Betreuen und Aufziehen von Kindern beim Pensionsanspruch berücksichtigt, ist neben den Kinderzuschlägen die Anrechnung der Kindererziehungszeiten. Die seit dem Jahr 2005 geltende Regelung, die die pensionsbegründende Anrechnung von 4 Beitragsjahren pro Kind bei einer Beitragsgrundlage von derzeit EUR 1.650 monatlich vorsieht, hat aber vor allem Auswirkungen auf die Pensionshöhe, für einen Pensionsanspruch sind weiterhin 15 Beitragsjahre erforderlich.

Fiskalische Bilanz: Familien zahlen mehr ein

Als ökonomische Grundlage des umlagefinanzierten Pensionssystems gehört der Faktor Kind in diesem System jedenfalls stärker berücksichtigt. Dabei sollten Eltern vor allem schon in der aktiven Familienphase entlastet werden und von ihrem selbst erwirtschafteten Einkommen auch mehr Mittel frei haben – etwa für Bildungsausgaben für ihre Kinder oder eine private Altersvorsorge.

Schließlich geht es darum, dass den künftigen „externen Effekten“, die die Kinder mit der Finanzierung der Pensionen ihrer eigenen Eltern sowie auch der kinderlos Gebliebenen bewirken, ausreichende öffentliche Investitionen in das „Humankapital“, das Kinder und Jugendliche darstellen, in der Gegenwart gegenüberstehen.

In einer aktuellen Studie der Bertelsmann-Stiftung über die Auswirkungen des deutschen Rentensystems auf die wirtschaftliche Situation von Familien werden diese Effekte in einer fiskalischen Bilanz als Überschuss ausgewiesen, den ein Kind in Deutschland im Durchschnitt mehr an Beiträgen in das Pensionssystem leistet als es selbst an Pension erhalten wird, nämlich rund EUR 158.000 bzw. als Überschuss aller von einem Kind künftig geleisteten Steuern und Sozialbeiträge über die von ihm empfangenen staatlichen Gesundheits-, Familien- und Bildungsleistungen, der mit mehr als EUR 103.000 beziffert wird.

Mit diesen Zahlen kommt das bestehende Ungleichgewicht im Pensions- und im Steuertransfersystem zu Lasten von Familien und Kindern ungeschminkt zum Ausdruck. Dieses Missverhältnis habe nicht zuletzt auch zum Geburtenrückgang und damit zur Alterung der Gesellschaft beigetragen, lautet die Schlußfolgerung des Studienautors, Martin Werding, Professor für Sozialpolitik an der Universität Bochum. Aufgrund ähnlicher Rahmenbedingungen im Pensionssystem und bei den Familienleistungen dürfte das Ergebnis dieser in Deutschland für intensive Diskussionen sorgende Analyse für österreichische Familien grundsätzlich nicht viel anders aussehen.

Kinderrente, familiengerechte Beiträge

Aus dieser Analyse ergeben sich für Werding folgende Reformoptionen eines umfassenden und zukunftsfesten Alterssicherungssystems: Neben einer umlagefinanzierten Basisrente mit heutigem Beitragsniveau soll eine weitere umlagefinanzierte und an der Kinderzahl ausgerichtete Kinderrente sowie aufgrund des tendenziell sinkenden Rentenniveaus eine Sparrente kommen, die durch eine verpflichtende, ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge finanziert wird. Diese würde mit der Geburt eines Kindes teilweise reduziert bzw. schon gebildetes Vorsorgevermögen an die Familie ausgezahlt. Dazu kommen familiengerechte Pensionsbeiträge, die für Eltern im Ausmaß der steuerlichen Kinderfreibeträge vermindert und damit für eine unmittelbare Entlastung von Eltern sorgen würden.

Da für die langfristige Finanzierung der Pensionen jedenfalls die Beiträge generell erhöht werden müssten, könnte dies für Eltern mit niedrigeren Beiträgen (wie sie für die Pflegeversicherung in Deutschland schon gelten) kompensiert und ihre Einkommenslage mit dem frei werdenden Vorsorgevermögen schon in der Familien- und

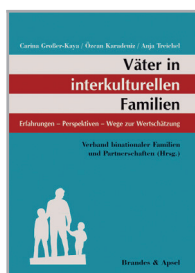
Erwerbsphase gegenüber dem heutigen Niveau bzw. im Vergleich mit Kinderlosen insgesamt verbessert werden. Die Erziehungszeiten würden für die Pension jedenfalls weiterhin angerechnet. Kinderrente bzw. familiengerechte Beiträge führten insgesamt dazu, dass sich der Überschuss von pro Kind geleisteten Sozialbeiträgen und Steuern über die von ihm erhaltenen Geld- und Sachleistungen auf EUR 60.000 bzw. EUR 55.000 reduzieren würde. Sowohl die Kinderrente als auch die reduzierten Pensionsbeiträge würden sich dabei auf die Pension einkommensschwacher Eltern relativ stärker auswirken.

Eine solche familienorientierte Neugestaltung des Pensionssystems wäre auch in der österreichischen Situation eine Chance, die langfristige Finanzierung der Pensionen sicherzustellen, und ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu mehr Gerechtigkeit zwischen den Generationen. ■

Kontakt: andreas.kresbach@bmfj.gv.at

Literatur

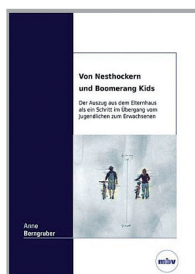
Werdning, Martin (2013): Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Umlageverfahren auf dem Prüfstand. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.



Väter in interkulturellen Familien Erfahrungen – Perspektiven – Wege zur Wertschätzung

Väter mit Migrationsgeschichte, die Vielfalt ihres Lebensalltags und ihre Potenziale im Hinblick auf Vaterschaft stehen im Mittelpunkt des Buches, das als Ergebnis des Projekts „Stark für Kinder – Väter in interkulturellen Familien“ erarbeitet wurde. Das Buch gibt einen Überblick über sozialwissenschaftliche Ansätze der Väterforschung sowie die interkulturelle Väterarbeit. Zentrales Thema ist die Lebenssituation von Vätern mit Migrationsgeschichte in Deutschland.

Publikation: Groß-Kaya, Carina; Karadeniz, Özcan; Treichel, Anja (2014): Väter in interkulturellen Familien. Erfahrung - Perspektiven - Wege zur Wertschätzung. Verband binationaler Familien u. Partnerschaften (Hg.). Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel Verlag. ISBN 978-3-95558-058-2, www.brandes-apsel-verlag.de



Von Nesthockern und Boomerang Kids Der Auszug aus dem Elternhaus als ein Schritt im Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen

In dieser Studie ist einerseits von Interesse, wann junge Menschen ihr Elternhaus verlassen und welche Determinanten zu einem zeitlich früheren oder späteren Auszug sowie zu einer Rückkehr ins Elternhaus führen können. Andererseits wird berücksichtigt, welche Folgen ein erster Auszug oder eine Rückkehr für die Ablösung von der Herkunftsfamilie haben können. Die empirische Grundlage dieser Arbeit sind die Daten der Studie „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten (AID:A)“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI).

Publikation: Berngruber, Anne (2014): Von Nesthockern und Boomerang Kids. Der Auszug aus dem Elternhaus als ein Schritt im Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen. Berlin: Mensch und Buch Verlag. ISBN 978-3-86387-409-4, www.menschundbuch.de



Hättest halt kein Kind gekriegt! Auf der Suche nach mütterlicher Identität

„Hättest halt kein Kind gekriegt!“ Ein Satz, den so manche Frau schon gehört hat, so auch Karin Steger. Ihr Alltag bestand, wie jener vieler Mütter, aus Hetzen zwischen gesellschaftlich anerkannten Lebensbereichen und der angeblichen Privatsache Familie. Deshalb machte sie sich auf die Suche nach einer Balance zwischen ihren vielen Aufgaben und ihren eigenen Wünschen, im Beruf, zu Hause und mit den beiden Kindern. In vier Etappen und über einen Zeitraum von sieben Jahren schildert sie, wie sie aus Wut und Erschöpfung zu Autonomie, Geborgenheit und Lebensglück fand.

Publikation: Steger, Karin (2014): Hättest halt kein Kind gekriegt! Auf der Suche nach mütterlicher Identität in der Leistungsgesellschaft. Wien: Orac. ISBN 978-3-7015-0656-4, www.kremayr-scheriau.at

impresum

Medieninhaber: Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien
1010 Wien, Grillparzerstraße 7/9 | www.oif.ac.at/impresum | **Kontakt:** beziehungsweise@oif.ac.at
Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal | **Redaktion:** Dr. Isabella Hranek, Ursula Hambrusch
Fotos und Abbildungen: hep Verlag (S. 1) | Budrich (S. 7) | Brandes & Apsel, Kremayr & Scheriau (S. 8)

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien und Jugend über die Familie & Beruf Management GmbH sowie der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Grundlegende Richtung des Druckwerks nach § 25 (4) MedienG:
Diese Zeitschrift informiert über Publikationen, Projekte und Aktivitäten des ÖIF sowie über familienrelevante Themen und Studien auf nationaler und internationaler Ebene in unabhängiger, wissenschaftlicher und interdisziplinärer Form.

DVR: 0065528
Österreichische Post AG | Sponsoring, Post | Verlagspostamt: 1010 Wien
Zulassungsnr. 02Z0318205